

FR_GERICHTE 605 2015 153 vom 29. November 2016

FR Kantonsgericht, 2016-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2015_153

FR: FR_GERICHTE 605 2015 153 du 29 novembre 2016

IT: FR_GERICHTE 605 2015 153 del 29 novembre 2016

Regeste

Entscheid des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat die Verfügung der Vorinstanz vom 8. Juli 2015 rechtzeitig im Sinn von Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) angefochten. Nachdem er aufforderungsgemäss die Beschwerdeschrift verbessert hat, sind auch die Formerfordernisse gemäss Art. 61 lit. b ATSG erfüllt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch den Entscheid direkt betroffen und damit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 59 ATSG). Das Kantonsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 58 Abs. 1 ATSG, Art. 114 Abs. 1 lit. b des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG/FR; SGF 150.1]). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

a) Die Sistierung einer Invalidenrente im Zug eines Revisionsverfahrens ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Mit Ausnahme des Instituts der aufschiebenden Wirkung enthalten weder das ATSG noch das IVG und die zugehörigen Ausführungserlasse Regeln zum Thema der vorsorglichen Massnahmen im Sozialversicherungs- bzw. Rentenrevisionsverfahren. Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Gemäss Art. 55 Abs. 1 ATSG bestimmen sich Verfahrensbereiche, welche in den Art. 27 bis 54 ATSG oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelt sind, nach dem VwVG. Folglich kommen die entsprechenden Bestimmungen des VwVG zur Anwendung. Art. 56 VwVG gilt zwar nach seinem Wortlaut nicht für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren; die Lehre hat aber eine analoge Anwendung (auch) für das Sozialversicherungsverfahren bejaht (SEILER, in Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 56 N. 18 f.). Die vorsorgliche Sistierung einer Rente im Revisionsverfahren entspricht im Ergebnis dem Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren, wenn die Rente bereits eingestellt worden ist (vgl. für das Einspracheverfahren Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Aufgrund der Verwandtschaft zwischen aufschiebender Wirkung und anderen vorsorglichen Massnahmen können vorsorgliche Massnahmen auch im Verwaltungsverfahren angeordnet werden (BGE 117 V 185 E. 1c; Urteil BGer 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2). Die sofortige Sistierung der Invalidenrente als vorsorgliche

Massnahme im Rentenrevisionsverfahren ist somit grundsätzlich zulässig, sofern es darum geht, den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen (vgl. Art. 56 VwVG). b) Im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen ist der betroffenen Person vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren (BGE 134 I 83 E. 4.1; Urteil BGer 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.1). Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer vor der streitigen Anordnung das rechtliche Gehör gewährt. Der Beschwerdeführer hat davon indessen keinen Gebrauch gemacht. Das Verfahren ist korrekt geführt worden. c) Nach Verhängung der vorsorglichen Massnahme ist das Hauptverfahren speditiv voranzutreiben, bringt doch eine derartige Massnahme eine erhebliche faktische Beeinträchtigung mit sich (Urteil BGer 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.2). d) Die vorsorglich verfügte Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Sie muss notwendig und geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen, sie muss im öffentlichen Interesse liegen und dieses Interesse muss das private Interesse an der Unterlassung der Massnahme überwiegen. Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. August 2013 monatlich ein Bruttoeinkommen von Fr. 4'900.- erzielt. Dies ergibt sich aus den Akten und wird vom Beschwerdeführer – unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Brutto- und Nettoeinkommen – nicht bestritten. Was der Beschwerdeführer zum Einkommensvergleich bzw. zur Einkommenseinbusse vorbringt, ist unbeachtlich, da nicht die Renteneinstellung Streitgegenstand ist, sondern die Sistierung der Rente. Diese dient der Herstellung des rechtmässigen Zustands für den Fall, dass die Rente (im Hauptverfahren) tatsächlich eingestellt wird und der Beschwerdeführer zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten muss. Sofern der Beschwerdeführer die Meldepflicht nach Art. 77 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) verletzt hat (was im Hauptverfahren festzustellen ist), würde die Herabsetzung bzw. Einstellung der Rente mit Wirkung ab 1. August 2013 erfolgen (Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV). Wird die Verletzung der Meldepflicht verneint, wäre die Anspruchsänderung infolge Verbesserung der Erwerbsfähigkeit spätestens am 1. November 2013 eingetreten (Art. 88a Abs. 1 letzter Satz IVV). In beiden Fällen ist die sofortige Sistierung der Rente durch das Risiko der Uneinbringlichkeit der geschuldeten Rückzahlungen gerechtfertigt (BGE 105 V 266 E. 3). Die Massnahme ist auch zumutbar, nachdem der Beschwerdeführer über ein existenzsicherndes Einkommen verfügt. Die sofortige Sistierung der Invalidenrente erweist sich als verhältnismässig. Kantonsgericht KG Seite 5 von 5

E. 3

a) Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. b) Vorliegend würde sich allenfalls die Eintretensfrage des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Beschwerde gegen Zwischenverfügung der IV-Stelle) stellen. Da die Angelegenheit in materieller Sicht aber eindeutig ist, kann diese Frage offen gelassen werden. c) Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten von CHF 400.- aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG/FR). Sie sind mit dem einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG/FR e contrario). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. II. Es werden Gerichtskosten von CHF 400.- zu Lasten des Beschwerdeführers erhoben. Sie werden mit dem einbezahlten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig.
Freiburg, 29. November 2016/lje Präsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.